

# Beschluß des hohen Reichstages.

---

Der hohe Reichstag hat unter dem 22. October 1848 folgenden Beschluß gefaßt, und den Gemeinderath der Stadt Wien beauftragt, denselben zu veröffentlichen:

In Betracht, daß die Herstellung der Ruhe und Ordnung, wo sie wirklich gefährdet sein sollten, nur den ordentlichen constitutionellen Behörden zukömmt, und nur auf ihre Requisition das Militär einschreiten darf;

in Betracht, daß nach wiederholtem Ausspruche des Reichstages und des Gemeinderathes die bestehende Aufregung in Wien nur durch die drohenden Truppenmassen unterhalten wird;

in Betracht endlich, daß das kaiserliche Wort vom 19. d. M. die ungeschmälerete Aufrechthaltung aller errungenen Freiheiten, so wie ganz besonders die freie Berathung des Reichstages neuerdings gewährleistete; —

erklärt der Reichstag die vom Feldmarschall Fürsten Windisch-Grätz angebrohten Maßregeln des Belagerungszustandes und Standrechtes für **ungesetzlich**.

Von diesem Beschlusse ist Minister Wessenberg und Feldmarschall Fürst Windisch-Grätz sogleich durch Eilboten in Kenntniß zu setzen, und derselbe allgemein kundzumachen.

Wien am 22. October 1848.

In fidem copiae.

## Reichstags-Ausschuß am Obigen.

## Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.

